

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
GEMÄß §289 A HGB

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

24. APRIL 2013



RHÖN-KLINIKUM  
AKTIENGESELLSCHAFT



## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289A HGB

Die RHÖN-KLINIKUM AG räumt einer guten Corporate Governance eine hohe Priorität ein und sieht diese im Zusammenhang mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch verfassten Unternehmenskultur als wichtige Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt bzw. einer Stärkung des Vertrauens, das uns Aktionäre, Geschäftspartner, Patienten und Mitarbeiter entgegen bringen sowie für eine nachhaltige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Danach stehen im Mittelpunkt unseres Handelns effiziente, verantwortungsvolle und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Mit Augenmaß und Weitblick koordinieren wir in transparenter Weise den Umgang mit Chancen und Risiken sowie die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter. Der Unternehmenskodex der RHÖN-KLINIKUM AG mit dem Leitgedanken „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir angetan werde, und unterlasse nichts, was du wünschst, dass es dir getan würde“ ist die Leitlinie des Vorstands und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Umgang mit Patienten und Aktionären und unterstützt die Corporate Governance in unserem Geschäftsfeld als börsennotierter Gesundheitsdienstleister maßgeblich.

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Darüber hinaus werden die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die eingerichteten Gremien beschrieben. Im Zusammenhang mit diesem Bericht wird der Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

### **Entsprechenserklärung**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2012 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, dessen Entwicklung und Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst. Wir entsprechen



bis auf drei offengelegte Ausnahmen den Empfehlungen und beachten auf freiwilliger Basis die meisten Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 7. November 2012 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist:

### **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (Stand: 7. November 2012)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen in der Fassung vom 15. Mai 2012, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. Oktober 2011 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 7.1.2 Satz 4      Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3      Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Über-



zeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

#### Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2 Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i. S. der neuen Kodexfassung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft war die neue Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft. Seit Geltung der neuen Empfehlung konnte die einschlägige Satzungsbestimmung demnach nicht angepasst werden; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt werden soll. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird der Aufsichtsrat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor."

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).



**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (Stand: 7. November 2012 in der Fassung der unterjährigen Aktualisierung vom 24. April 2013)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen in der Fassung vom 15. Mai 2012, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. Oktober 2011 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 7.1.2 Satz 4      Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3      Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2      Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Ge-



schäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i.S. der geltenden Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die neue Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hat sich der Aufsichtsrat aufgrund der derzeit kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur bezüglich des Anteils fixer und variabler Anteile und der Berücksichtigung einer auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg abgestimmten variablen Vergütung noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt und der Hauptversammlung ein entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung weiter aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert werden soll. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung, wird der Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2014 ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor."

Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Der Geschäftstätigkeit des RHÖN-KLINIKUM Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.



## **Geschäftsordnung des Vorstands und Richtlinien des Unternehmens**

Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens dienen dazu, Arbeitsabläufe und andere Geschäftsvorgänge verbindlich zu regeln, sowie grundsätzliche organisatorische Entscheidungen festzuhalten. Damit stellen sie die Aufgabenerfüllung bei einem effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Unternehmensziele sicher und sorgen für eine klare Abgrenzung von Zuständigkeit und Verantwortung. Sie sollen außerdem das Verständnis für den Geschäftsablauf und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen fördern. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens sind für alle Mitarbeiter im Intranet verfügbar.

## **Unternehmensphilosophie und Unternehmenskodex**

Gesundheit bedeutet Lebensqualität – sie ist das höchste Gut der Menschen. Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Gesundheit darf nicht Luxus sein.

Unser Ziel ist daher, eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung für jedermann anzubieten. Die Basis für gute Medizin ist für uns der Dreiklang aus ärztlicher Therapiefreiheit, kontinuierlichen Investitionen in medizinische Innovationen und die Gestaltung von Abläufen und Strukturen rund um den Patienten. Qualität und Wirtschaftlichkeit gehen in der Gesundheitsversorgung Hand in Hand - zum Wohle unserer Patienten.

Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist das Wohl unserer Patienten. Deren Vertrauen in unsere Kliniken und Mitarbeiter bildet unsere Geschäftsgrundlage. Deshalb haben persönliche Integrität und Professionalität bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Wir folgen dem Leitsatz:

„Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde.“

Der Zustand des Patienten bestimmt in unseren Kliniken seine Unterbringungsebene und gibt den Takt der Behandlungsabläufe an. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenar-



beit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlung spürbar.

Das Prinzip der patientengerechten Arbeitsteilung gilt für uns auch über die Grenzen der einzelnen Einrichtung und der Sektoren hinaus: Jeder Patient soll von vornherein dort versorgt werden, wo seine Behandlung am besten erfolgen kann. Mit unserem integrierten Versorgungskonzept sichern wir eine hochwertige Medizin vor der Haustür der Patienten, auch in strukturschwächeren Gebieten. Unsere webbasierte elektronische Patientenakte, WebEPA, ermöglicht eine bessere Abstimmung der behandelnden Ärzte.

Das Ergebnis: die Qualität der Behandlung steigt, und alle Patienten profitieren von einer hochwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen.

Seit nunmehr über zwei Jahrzehnten ist die RHÖN-KLINIKUM AG Pionier bei der Privatisierung von Krankenhäusern. Privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt – ist das Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung. Denn es ermöglicht Investitionen in zukunftsichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

**Unser Unternehmensziel ist, eine wohnortnahe, hochwertige und bezahlbare Versorgung für jedermann anzubieten. Die Basis für gute Medizin ist für uns der Dreiklang aus ärztlicher Therapiefreiheit, kontinuierlichen Investitionen in eine moderne Medizin und die Gestaltung von Abläufen und Strukturen rund um Sie - unsere Patienten. Qualität und Wirtschaftlichkeit gehen für uns in der Gesundheitsversorgung Hand in Hand - damit gute Medizin nicht Luxus wird.**

Unsere Unternehmensphilosophie und unser Unternehmenskodex sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).



## **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

### **Führungs- und Kontrollstruktur**

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offen zu legenden Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 DCGK empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie betrug im Geschäftsjahr 2012 130,0 Tsd. €.

### **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Gang der Geschäfte sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. acht Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr zu dessen Beginn bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf der Homepage unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer



ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsmäßig derzeit vorgesehenen Möglichkeiten ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2012 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d.h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Die Hauptversammlung hat bereits im Geschäftsjahr 2011 das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem gebilligt. Es ist vorgesehen, künftige Änderungen des Vergütungssystems zur Billigung der Hauptversammlung vorzulegen



## Vorstand

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG bestand zu Beginn des Geschäftsjahres 2012 aus fünf Mitgliedern und wurde in 2012 von einem Vorsitzenden geleitet. Aus dem Vorstand sind mit Wirkung zum 23. Mai 2012 Frau Dr. Irmgard Stippler, zum 30. September 2012 Herr Dr. Erik Hamann sowie mit Wirkung zum 30. Dezember 2012 Herr Wolfgang Pföhler ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2012 wurden Herr Dr. Dr. Martin Siebert sowie zum 1. November 2012 Herr Jens-Peter Neumann als Mitglied in den Vorstand berufen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wurde jeweils entsprechend angepasst. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2012 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Hauptversammlung am 8. Juni 2011 wurde die Änderung der Satzung bezüglich der Altersgrenze des Vorstandes beschlossen. Diese sieht jetzt nur noch eine feste



Altersgrenze von 65 Jahren, gemäß der Ziffer 5.1.2 Absatz 2 letzter Satz des Deutschen Corporate Governance Kodex, vor.

Die Zusammensetzung unseres Vorstands ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2012 zu vier turnusgemäßen Sitzungen und drei außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt. Gemäß § 14.1 der Satzung stehen dem Aufsichtsrat für die Erledigung seiner Aufgaben ein Aufsichtsratsbüro mit Sekretariat sowie die Fahrbereitschaft zu dessen Nutzung zur Verfügung.

Die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Beendigung der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze wurde in der Hauptversammlung am 8. Juni 2011 auf 75 Jahre angehoben.

Die Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).



### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2012 bestanden sieben ständige Ausschüsse: Der Vermittlungs-, Personal-, Prüfungs- sowie der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Antikorruptions-, Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung, der Corporate Governance und der



Compliance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand bei der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand an den Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Antikorruptionsausschuss** ist in Korruptionsverdachtsfällen Ansprechpartner für Mitarbeiter, Lieferanten und Patienten und berät den Vorstand bei Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die Mitglieder unterliegen einer erhöhten Schweigepflicht und sind vorbehaltlich entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen dem Aufsichtsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig, wenn sie nachhaltig Anlass haben, Korruption in konkreten Fällen zu befürchten. Der Ausschuss hat ein Antragsrecht zur Veranlassung von Sonderprüfungen, über welche der Prüfungsausschuss entscheidet.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er berei-



tet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Im Geschäftsjahr wurde vom Aufsichtsrat ein zeitlich auf die Dauer des Übernahmeangebots durch Fresenius begrenzter **Sonderausschuss** zur Vorbereitung der Stellungnahme des Aufsichtsrats gemäß § 27 WpÜG gebildet.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gesprächen gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2010 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2012 sowie deren Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2012 enthalten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung.

Die Zusammensetzung des Beirates ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24. April 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand



## CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

### **Corporate Governance Bericht - Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG zur Corporate Governance**

#### **Corporate Governance im Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG**

Für den Aufsichtsrat und den Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG ist eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung -Corporate Governance- von besonderer Bedeutung. Im Mittelpunkt des Handelns von Aufsichtsrat und Vorstand stehen effiziente, verantwortungsvolle und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Zusammen mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch verfassten Unternehmenskultur bildet die Corporate Governance die Voraussetzung für den Erhalt und die Stärkung des Vertrauens, das uns Patienten, Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter entgegenbringen sowie für eine beständige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2012 turnusgemäß eingehend mit dem Corporate Governance Kodex, dessen Entwicklung und Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften befasst. Über entsprechende Neuerungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde ausführlich beraten. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Aufsichtsrat weiterhin keine konkreten Ziele in zeitlicher Hinsicht oder in Form von Quoten für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 benennen wird. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Besetzung die Kriterien Internationalität, Interessenskonflikte, Vielfalt sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen beachten, sieht jedoch als ausschließliches Kriterium für seine Wahlvorschläge die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, von dieser Praxis abzuweichen. Hinsichtlich der in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 geforderten angemessenen Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder vertreten wir die Auffassung, dass eine Unterstützung in Form der Kostenübernahme im Rahmen von Sachleistun-



gen nicht zulässig ist, da die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit abschließend in der Satzung geregelt ist und Sondervergütungen dort nicht vorgesehen sind. Wir werden unsere Aufsichtsratsmitglieder jedoch aktiv durch Hinweise auf Maßnahmen bei der Fortbildung unterstützen. Die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, bezogen auf eine ausdrücklich nachhaltige Unternehmensentwicklung i. S. der neuen Kodexfassung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2, sieht die Satzung insoweit nicht vor. Zum Zeitpunkt der Einberufung der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft war diese neue Empfehlung des Corporate Governance Kodexes noch nicht in Kraft. Seit Geltung der neuen Empfehlung konnte die einschlägige Satzungsbestimmung demnach nicht angepasst werden. Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Regelungen zur Vergütung modifiziert werden sollen. Wir werden auch künftig aufgrund der hohen konzerninternen Qualitätsanforderungen den Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern erst im April vorlegen. Somit weichen wir insgesamt mit drei offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Von den nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir die meisten.

### **Entsprechenserklärung**

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 7. November 2012 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite veröffentlicht ist:

#### **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**

**(Stand: 7. November 2012)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen in



der Fassung vom 15. Mai 2012, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. Oktober 2011 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 7.1.2 Satz 4            Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3        Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2     Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige



Unternehmensentwicklung i. S. der neuen Kodexfassung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft war die neue Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft. Seit Geltung der neuen Empfehlung konnte die einschlägige Satzungsbestimmung demnach nicht angepasst werden; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt werden soll. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung wird der Aufsichtsrat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor."

### **Unterjährig aktualisierte Entsprechenserklärung**

In seiner Sitzung am 24. April 2013 hat der Aufsichtsrat eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, beschlossen. Diese ist auf unserer Internetseite veröffentlicht:



**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**  
**(Stand: 7. November 2012**  
**in der Fassung der unterjährigen Aktualisierung**  
**vom 24. April 2013)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, bzw. der am 15 Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen in der Fassung vom 15. Mai 2012, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. Oktober 2011 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 7.1.2 Satz 4:           Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3       Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.



Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 2 Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) gem. § 14 Ziffer 3.3 Abs. 4 der Satzung eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpft dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i.S. der geltenden Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sieht die Satzung insoweit nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft war die neue Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft, so dass die einschlägige Satzungsbestimmung nicht angepasst werden konnte. Im Vorfeld der Hauptversammlung 2013 hat sich der Aufsichtsrat aufgrund der derzeit kontrovers geführten Diskussion zur Vergütungsstruktur bezüglich des Anteils fixer und variabler Anteile und der Berücksichtigung einer auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg abgestimmten variablen Vergütung noch keine abschließende Meinung dahingehend gebildet, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert und z.B. auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage umgestellt und der Hauptversammlung ein entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll; der Empfehlung wurde und wird daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung weiter aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung 2014 zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die erfolgsorientierte Komponente der Vergütung modifiziert werden soll. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung, wird der Aufsichtsrat der



ordentlichen Hauptversammlung 2014 ggf. einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor.“

### **Führungs- und Kontrollstruktur**

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dem Vorstand stehen Leitungs- und dem Aufsichtsrat Überwachungsbefugnisse zu. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet. Dem Aufsichtsrat offen zu legenden Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbsthalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie im Geschäftsjahr 2012 betrug 130,0 Tsd. €.

### **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz einmal im Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Gang der Geschäfte sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, spätestens zu



dessen Beginn, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Alle Berichte und Mitteilungen sind auf der Homepage unseres Unternehmens abrufbar.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären jährlich über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage in einer ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsmäßig derzeit vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Wir halten jedoch bis auf Weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2012 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhängigkeit, d. h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung



ergeben. Soweit bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung unrichtig ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

Die Hauptversammlung hat im Geschäftsjahr 2011 das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem gebilligt. Es ist vorgesehen, künftige Änderungen des Vergütungssystems zur Billigung der Hauptversammlung vorzulegen.

### **Vorstand**

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG bestand zu Beginn des Geschäftsjahres 2012 aus fünf Mitgliedern und wurde in 2012 von einem Vorsitzenden geleitet. Aus dem Vorstand sind mit Wirkung zum 23. Mai 2012 Frau Dr. Irmgard Stippler, zum 30. September 2012 Herr Dr. Erik Hamann sowie mit Wirkung zum 30. Dezember 2012 Herr Wolfgang Pföhler ausgeschieden. Zum 1. Oktober 2012 wurden Herr Dr. Dr. Martin Siebert sowie zum 1. November 2012 Herr Jens-Peter Neumann als Mitglied in den Vorstand berufen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wurde jeweils entsprechend angepasst. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.



Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2012 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Hauptversammlung am 8. Juni 2011 wurde die Änderung der Satzung bezüglich der Altersgrenze des Vorstandes beschlossen. Diese sieht jetzt nur noch eine feste Altersgrenze von 65 Jahren, gemäß der Ziffer 5.1.2 Absatz 2 letzter Satz des Deutschen Corporate Governance Kodex, vor.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit insgesamt 20 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt und trat im Jahr 2012 zu vier turnusgemäßen Sitzungen und drei außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Eugen Münch, der diese Aufgabe hauptamtlich wahrnimmt. Gemäß § 14.1 der Satzung stehen dem Aufsichtsrat für die Erledigung seiner Aufgaben ein Aufsichtsratsbüro mit Sekretariat sowie die Fahrbereitschaft zu dessen Nutzung zur Verfügung.

Die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat erfolgte im Jahr 2010 gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenskonflikten berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit



Beendigung der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze wurde in der Hauptversammlung am 8. Juni 2011 auf 75 Jahre angehoben.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft zu diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2012 bestanden sieben ständige Ausschüsse: Der Vermittlungs-, Personal-, Prüfungs- sowie der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Antikorruptions-, Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbe-



schluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, und des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Compliance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand bei der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Gleichzeitig prüft und kommentiert er die vom Vorstand an den Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen.

Der **Antikorruptionsausschuss** ist in Korruptionsverdachtsfällen Ansprechpartner für Mitarbeiter, Lieferanten und Patienten und berät den Vorstand bei Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die Mitglieder unterliegen einer erhöhten Schweigepflicht und sind vorbehaltlich entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen dem Aufsichtsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig, wenn sie nachhaltig Anlass haben, Korruption in konkreten Fällen zu befürchten. Der



Ausschuss hat ein Antragsrecht zur Veranlassung von Sonderprüfungen, über welche der Prüfungsausschuss entscheidet.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** berät über medizinische Entwicklungen und Entwicklungstendenzen und überwacht die Entwicklung der medizinischen Qualität. Er bereitet für das Aufsichtsratsplenum, den Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss und den Vorstand Stellungnahmen vor.

Im Geschäftsjahr wurde vom Aufsichtsrat ein zeitlich auf die Dauer des Übernahmeangebots durch Fresenius begrenzter **Sonderausschuss** zur Vorbereitung der Stellungnahme des Aufsichtsrats gemäß § 27 WpÜG gebildet.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und lässt regelmäßig durch einen externen Berater eine Effizienzprüfung durchführen. Die auf Fragebögen und Gesprächen gestützte letzte externe Prüfung im Jahr 2010 hat im Ergebnis die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2012 sowie deren Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2012 enthalten.

### **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung. Bezüglich weiterer Informationen zum Beirat der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang.



## Transparenz

Wir kommunizieren mit unseren Aktionären aktiv, offen und transparent und behandeln alle Aktionäre gleich. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information nutzen wir geeignete Kommunikationskanäle wie das Internet und Dienstleister für eine aktive europaweite Verbreitung. Auf unserer Internetseite [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com) unter der Rubrik "Investoren" veröffentlichen wir unseren Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien. Weiterhin veröffentlichen wir auf unserer Internetseite Informationen über unsere Aktie und ihren Kursverlauf sowie Insiderinformationen, die uns unmittelbar betreffen. Sobald uns bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die gesetzlichen Schwellenwerte für Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlichen wir diese ebenfalls unverzüglich auch auf unserer Internetseite.

Wir legen alle Meldungen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats auf unserer Internetseite offen. Die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand hielten zum 31. Dezember 2012 zusammen 12,54 Prozent am Grundkapital. Auf den Aufsichtsrat entfallen hiervon 12,53 Prozent der ausgegebenen Aktien. Herr Eugen Münch und seine Ehefrau Ingeborg halten zusammen 12,45 Prozent des Grundkapitals und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats 0,08 Prozent der ausgegebenen Aktien. Die Mitglieder des Vorstands halten zusammen 0,01 Prozent des Grundkapitals.

Ebenfalls berichten wir in unserem Konzernanhang über die Beziehungen der RHÖN-KLINIKUM AG und ihrer Tochtergesellschaften zu nahe stehenden Personen bzw. diesem Personenkreis nahe stehenden Unternehmen offen. Die mit diesem Personenkreis geschlossenen Verträge sowie die erbrachten Leistungen wurden vom Aufsichtsrat geprüft und genehmigt. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Verträge keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds.



## **Umgang mit Risiken und persönliche Integrität**

Den Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns folgt auch unser Umgang mit Chancen und Risiken. Das von der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtete Risikomanagementsystem wurde mit dem Ziel der frühzeitigen Risikoerkennung auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtet und gleichzeitig auch auf Kliniken und Beteiligungen übertragen. Das Risikoprofil und seine Veränderungen ermöglichen es dem Vorstand, auf eine veränderte Risikolage des Konzerns frühzeitig und angemessen zu reagieren und Chancen auszunutzen. Das Risikomanagementsystem wird im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung von unseren Wirtschaftsprüfern geprüft.

Compliance im Sinne von Verwirklichung persönlicher Integrität bei der Unternehmensführung wird vom Vorstand als wesentliche Führungsaufgabe angesehen. Danach ist der Vorstand angehalten, alle Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und konzerninternen Richtlinien selbst einzuhalten und im Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern um- und durchzusetzen. Es besteht für die RHÖN-KLINIKUM AG und alle anderen Konzernunternehmen eine Compliance-Richtlinie, die in regelmäßigen Abständen geändert und angepasst wird. Der Schwerpunkt unserer Compliance-Aktivitäten liegt im Bereich der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung. Korruptionsverstöße werden nicht geduldet und über alle Führungs- und Mitarbeitererebenen strikt sanktioniert. Alle unsere Mitarbeiter sind in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen aufgefordert, aktiv Korruptionstatbestände aufzudecken. Ihnen steht dabei ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Ausschuss des Aufsichtsrats (Antikorruptionsausschuss) unmittelbar zur Verfügung.

## **Vergütungsbericht**

Die Vergütung für Aufsichtsrat und Vorstand besteht aus festen und variablen Bestandteilen. Vergütungsbestandteile in Form von Aktienoptionsplänen oder ähnliche Vergütungen bestehen nicht. Die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand werden – aufgeteilt nach fixen und variablen Anteilen – individualisiert am Ende dieses Berichts tabellarisch aufgeführt.

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG angewendet werden, und erläutert Struktur und Höhe



der Vorstandseinkommen. Darüber hinaus werden Grundsätze und Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats und des Beirats beschrieben sowie Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat gemacht.

### **Vergütung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem für den Vorstand in den Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der RHÖN-KLINIKUM AG (Vergütungsleitlinien) festgelegt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus mehreren Vergütungsbestandteilen. Im Einzelnen handelt es sich um das Grundgehalt, die Tantieme, Nebenleistungen (Sachbezüge) und eine bedingte Altersvorsorgeleistung.

Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist gemäß dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig. Der Aufsichtsrat hat am 20. Februar 2013 das Vergütungssystem an die aktuellen Vorschriften durch Überarbeitung der Vergütungsleitlinien angepasst. Diese Leitlinien finden grundsätzlich, bis auf begründete Ausnahmen, auf alle Vorstandsdiensverträge Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden.

### **Wesentlicher Inhalt des Vergütungssystems**

Das Vergütungssystem sieht vor, dass bei Festlegung und Überprüfung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Kriterien für die Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens zu beachten sind und die Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird der Aufsichtsrat die Gesamtbezüge nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 AktG herabsetzen, wenn die Weitergewährung der Gesamtbezüge unbillig wäre.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und einer erfolgsbezogenen Komponente zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus dem



Grundgehalt und den Nebenleistungen, während die erfolgsbezogene Komponente aus einer Tantieme besteht. Regelungen zu einer Mindestvergütung und zur Begrenzung der Gesamtvergütung (Cap) sollen bei unvorhergesehenen Ergebnisentwicklungen ausgleichend wirken. Die bedingten Altersvorsorgeleistungen basieren grundsätzlich auf der Jahresvergütung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und werden somit durch die erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten des Vergütungssystems beeinflusst.

Das Grundgehalt beträgt in der Regel 192 Tsd. € p. a. und wird als leistungsunabhängige Vergütung in 12 gleichen Monatsraten ausbezahlt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel das 1,5 bis 2fache des Regelgehaltes. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für private Dienstwagennutzung, den Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung sowie der D&O-Versicherung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind die Dienstwagennutzung und die Versicherungsprämien zur Unfallversicherung vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zu; die Höhe variiert je nach der persönlichen Situation.

Die erfolgsbezogene Komponente der Vergütung ist die Tantieme, deren Höhe sich an der Entwicklung des Konzernergebnisses in den letzten drei Geschäftsjahren als mehrjährige Bemessungsgrundlage orientiert. Bezugsgröße ist das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen nach den jeweils geltenden IFRS. Einmalige Auswirkungen durch außerordentliche Entwicklungen, die das Konzernergebnis beeinflusst haben, werden eliminiert. Die Tantieme besteht aus einem Basisanteil und einem Performance-Anteil. Der Basisanteil wird als absoluter Betrag (Basisbetrag) zum Zeitpunkt seiner Ermittlung aus der Bemessungsgrundlage für die Dauer des Dienstvertrages vom Aufsichtsrat festgelegt und wird in 12 gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Der Basisanteil beträgt zu Beginn oder bei einer Änderung des Dienstvertrages ca. zwei Drittel der Bemessungsgrundlage. Der Tantiemesatz für den Basisanteil ist für alle Vorstandsmitglieder gleich und wird auf Empfehlung des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat festgelegt. Unterschreitet die für ein Geschäftsjahr ermittelte Bemessungsgrundlage den Basisbetrag, so ist dieser Tantiemesatz auf den reduzierten Basisbetrag anzuwenden. Die nicht gedeckte Vorauszahlung auf die Basisantieme führt zu einem Rück-



forderungsanspruch der Gesellschaft. Der Performance-Anteil ergibt sich jeweils als Differenz zwischen der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage abzüglich des Basisbetrages. Der Tantiemesatz für diesen Performance-Anteil wird individuell für jedes Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung von Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende erhält in der Regel die 1,5 bis 2fachen Tantiemesätze. Für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze vereinbart werden. Das gleiche gilt, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 450 Tsd. € garantiert. Die Obergrenze (Cap) für die Jahresgesamtvergütung ist auf 900 Tsd. € begrenzt. Die Mindestvergütung und die Obergrenze können für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum 2fachen dieser Beträge festgesetzt werden.

Endet der Dienstvertrag eines Vorstandsmitgliedes, ohne dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt oder verstirbt das Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, so erhält das Vorstandsmitglied (bzw. im Todesfall seine Erben) eine Altersvorsorgeleistung in Form einer Einmalzahlung. Diese beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Vorstandsmitglied das 0,125fache der Jahresbezüge (Jahresgrundgehalt zuzüglich Tantieme) für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Todesfalls, höchstens jedoch das 1,5fache dieser letzten Bezüge, aber mindestens jedoch das 1,5fache der Durchschnittsvergütung während der Vertragslaufzeit für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Die Altersvorsorgeleistung ist sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, in welchem der Dienstvertrag endet oder das Vorstandsmitglied verstorben ist. Die Gewährung der Altersvorsorgeleistung entfällt in der Regel, wenn ein Vorstandsmitglied von sich aus den Dienstvertrag vor Erreichung des 60. Lebensjahres aus einem Grund kündigt, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat oder diesen nicht verlängert, obwohl ihm eine Verlängerung angeboten wurde.

Erhält ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine Abfindung, so darf die Summe dieser Leistung einschließlich der Nebenleis-



tungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Weitere Leistungen, wie zum Beispiel Pensionszusagen, Aktienoptionen oder Kreditgewährungen werden Vorstandsmitgliedern derzeit nicht gewährt.

Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitglieder des Vorstands belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf 10,9 Mio. € (Vj. 6,5 Mio. €). Von diesem Betrag entfielen 1,2 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 6,4 Mio. € (Vj. 5,1 Mio. €) auf variable Gehaltsbestandteile. Die Rückstellung für Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen der Mitglieder des Vorstands betragen 0,2 Mio. € (Vj. 3,5 Mio. €). Zum Bilanzstichtag nicht mehr amtierende Vorstände bzw. deren Hinterbliebene erhielten im Geschäftsjahr 2012 Vergütungen für Altersvorsorgeleistungen in Höhe von 4,6 Mio. € (Vj. 5,4 Mio. €).

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Sie ist leistungsbezogen und orientiert sich am Zeitaufwand, an den Aufgaben und an der funktional übernommenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder sowie am wirtschaftlichen Erfolg des RHÖN-KLINIKUM Konzerns. Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen.

Neben der Erstattung der Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: aus einem fixen Grundbetrag von 20 Tsd. € p.a. und einem fixen Sitzungsgeld von 2 Tsd. € für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgeldes. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind.

Des Weiteren erhält der Aufsichtsrat eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1,25 Prozent des modifizierten Konzerngewinns der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Konzerngewinn wird zu diesem Zweck um einen Betrag in Höhe von 4 Prozent der auf das Grundkapital der



RHÖN-KLINIKUM AG geleisteten Einlage vermindert. Die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Hierbei werden neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch der Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat verfolgt die Diskussion zur Aufsichtsratsvergütung aufmerksam und beabsichtigt, rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Regelungen der Vergütung modifiziert werden sollen.

Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex gesondert vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis anteilige Vergütung.

Mitgliedern des Aufsichtsrats werden sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, ersetzt. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden werden der Fahrdienst der Gesellschaft und ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.

Die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats betrug 2,0 Mio. € (Vj. 2,7 Mio. €). Von dem Gesamtbetrag entfielen auf fixe Vergütungen 1,0 Mio. € (Vj. 0,8 Mio. €). Ergebnisabhängig wurden Vergütungen in Höhe von 1,0 Mio. € (Vj. 1,9 Mio. €) berücksichtigt.

### **Vergütung des Beirats**

Die Mitglieder des Beirats erhalten für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1,4 Tsd. €. Darüber hinaus werden den Mitgliedern sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, ersetzt.

Mitglieder des Beirats erhalten von der Gesellschaft keine Kredite.



Die Gesamtbezüge des Beirats (ohne Umsatzsteuer) beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 26 Tsd. € (Vorjahr 24 Tsd. €).

## Vergütungstabellen 2012

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats:

	2012	2011
	Tsd. €	Tsd. €
Bezüge des Aufsichtsrates	2.029	2.675
Bezüge des amtierenden Vorstands	1.276	1.203
Bezüge der ehemaligen Mitglieder des Vorstands	9.647	5.258
Bezüge des Beirats	26	24

Die Gesamtbezüge (ohne Umsatzsteuer) für Mitglieder des Aufsichtsrats gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

Gesamtbezüge	Grund- betrag	Sitzungs- geld fix	Sitzungs- geld variabel	Funktions- tage variabel	Gesamt 2012	Gesamt 2011
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Eugen Münch	20	72	95	121	308	514
Joachim Lüddecke	20	76	52	0	148	139
Wolfgang Mündel	20	64	85	77	246	409
Peter Berghöfer	20	28	43	0	91	105
Bettina Böttcher	20	18	20	0	58	56
Sylvia Bühler	20	24	40	0	84	115
Helmut Bühner	20	18	20	0	58	33
Prof. Dr. Gerhard Ehninger	20	14	16	0	50	62
Stefan Härtel	20	34	49	0	103	105
Caspar von Hauenschild	20	26	43	0	89	131
Detlef Klimpe	20	32	64	0	116	158
Dr. Heinz Korte (ab 1.11.2012)	3	4	6	0	13	-
Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach	20	22	22	0	64	62
Michael Mendel	20	30	58	0	108	127
Dr. Rüdiger Merz	20	16	19	0	55	103
Dr. Brigitte Mohn	20	14	15	0	49	73
Annett Müller	20	22	24	0	66	73
Jens-Peter Neumann (bis 31.10.2012)	17	32	60	0	109	158
Werner Prange	20	32	46	0	98	105
Prof. Dr. Jan Schmitt	20	18	20	0	58	62
Georg Schulze-Ziehaus	20	18	20	0	58	62
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder	0	0	0	0	0	23
	<b>400</b>	<b>614</b>	<b>817</b>	<b>198</b>	<b>2.029</b>	<b>2.675</b>



Die Gesamtbezüge des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Gesamtbezüge	Fix		Ergebnis- abhängig	Abfindung	vorzeitige Abgeltung der Alters- versorgung	Gesamt 2012	Gesamt 2011
	Grund- gehalt	Neben- leistungen					
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
<b>Amtierende Vorstandsmitglieder</b>							
Volker Feldkamp	184	12	266	0	0	462	667
Martin Menger	192	8	258	0	0	458	536
Jens-Peter Neumann <sup>1</sup>	32	61	85	0	0	178	0
Dr. Dr. Martin Siebert <sup>2</sup>	48	3	127	0	0	178	0
	<b>456</b>	<b>84</b>	<b>736</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.276</b>	<b>1.203</b>
<b>Ehemalige Vorstandsmitglieder</b>							
Dr. Erik Hamann <sup>3</sup>	158	6	168	728	413	1.473	686
Wolfgang Pföhler <sup>4</sup>	382	13	1.165	3.450	2.870	7.880	2.739
Dr. Irmgard Stippler <sup>5</sup>	144	6	144	0	0	294	654
Wolfgang Kunz <sup>6</sup>	0	0	0	0	0	0	785
Dr. Christoph Straub <sup>7</sup>	0	0	0	0	0	0	394
	<b>684</b>	<b>25</b>	<b>1.477</b>	<b>4.178</b>	<b>3.283</b>	<b>9.647</b>	<b>5.258</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.140</b>	<b>109</b>	<b>2.213</b>	<b>4.178</b>	<b>3.283</b>	<b>10.923</b>	<b>6.461</b>

<sup>1</sup> ab 1. November 2012.

<sup>2</sup> ab 1. Oktober 2012.

<sup>3</sup> bis 30. September 2012.

<sup>4</sup> bis 30. Dezember 2012.

<sup>5</sup> bis 23. Mai 2012.

<sup>6</sup> bis 30. September 2011.

<sup>7</sup> bis 30. Juni 2011.



Die Altersvorsorgeleistungen des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Altersvorsorgeleistungen	Rückstellung	Veränderung	Rückstellung	Nominalbetrag
	Stand	Altersvorsor-	Stand	bei Vertrags-
	31.12.2011	geleistungen	31.12.2012	ablauf <sup>7</sup>
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
<b>Amtierende Vorstandsmitglieder</b>				
Volker Feldkamp	26	72	98	292
Martin Menger	55	55	110	147
Jens-Peter Neumann <sup>1</sup>	0	4	4	27
Dr. Dr. Martin Siebert <sup>2</sup>	0	6	6	97
	<b>81</b>	<b>137</b>	<b>218</b>	<b>563</b>
<b>Ehemalige Vorstandsmitglieder</b>				
		0	0	0
Dr. Erik Hamann <sup>3</sup>	172	-172	0	0
Wolfgang Pföhler <sup>4</sup>	1.838	-1.838	0	0
Dr. Irmgard Stippler <sup>5</sup>	169	-169	0	0
Wolfgang Kunz <sup>6</sup>	1.287	-1.287	0	0
	<b>3.466</b>	<b>-3.466</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3.547</b>	<b>-3.329</b>	<b>218</b>	<b>563</b>

<sup>1</sup> ab 1. November 2012.

<sup>2</sup> ab 1. Oktober 2012.

<sup>3</sup> bis 30. September 2012.

<sup>4</sup> bis 30. Dezember 2012.

<sup>5</sup> bis 23. Mai 2012.

<sup>6</sup> bis 30. September 2011, vertragsgemäß ausgezahlt im Juni 2012.

<sup>7</sup> Anspruch nach planmäßigem Auslaufen des Vorstandsvertrages auf Basis der Bezüge.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24. April 2013

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand